



Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Erklärung zu Nachadoptionsberichten

	Gesuchstellende Person 1	Gesuchstellende Person 2
Vorname, Name	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Strasse, Nr.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die zuständige Stelle des Herkunftsstaats des Kindes verlangt in aller Regel periodisch einen Nachadoptionsbericht über dessen Entwicklung.

Die gesuchstellenden Personen verpflichten sich mit dieser Erklärung, die zuständige Behörde des Herkunftsstaates regelmässig und fristgerecht über die Entwicklung des Kindes zu informieren (Art. 5 Abs. 2 Ziff. 5 AdoV).

Sofern der Herkunftsstaat des Kindes Nachadoptionsberichte verlangt, die durch eine offizielle Behörde verfasst und/oder beglaubigt werden müssen, melden sich die gesuchstellenden Personen frühzeitig (mind. 6 Monate vor der Abgabefrist) beim Kantonalen Jugendamt als Zentralbehörde Adoption des Kantons Bern und teilen die Anschrift der zuständigen Stelle im Herkunftsstaat mit. Das Kantonale Jugendamt beauftragt gegebenenfalls den zuständigen Sozialdienst am Wohnort der gesuchstellenden Personen mit dem Verfassen des Nachadoptionsberichts. Die anfallenden Abklärungskosten werden den gesuchstellenden Personen vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Den beglaubigten Nachadoptionsbericht lassen die gesuchstellenden Personen dem Kantonalen Jugendamt als Zentralbehörde Adoption des Kantons Bern zur Weiterleitung an die zuständige Behörde im Herkunftsstaat zugehen, sofern dies nicht direkt durch die Vermittlungsstelle erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift gesuchstellende
Person 1

Unterschrift gesuchstellende
Person 2